



Rat der
Europäischen Union

041076/EU XXVI. GP
Eingelangt am 06/11/18

Brüssel, den 6. November 2018
(OR. en)

13878/18
ADD 1

AGRILEG 184
VETER 76
DENLEG 97

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	29. Oktober 2018
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	D057409/03 ANNEXES 1 to 4
Betr.:	ANHÄNGE der VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION zur Änderung der Verordnungen (EU) Nrn. 200/2010, 517/2011, 200/2012 und 1190/2012 der Kommission in Hinblick auf bestimmte Salmonellenuntersuchungs- und -beprobungsmethoden bei Geflügel

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D057409/03 ANNEXES 1 to 4.

Anl.: D057409/03 ANNEXES 1 to 4

Brüssel, den **XXX**
SANTE/11696/2017 ANNEX
(POOL/G4/2017/11696/11696-EN
ANNEX.doc) D057409/03
[...] (2018) **XXX** draft

ANNEXES 1 to 4

ANHÄNGE

der

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

zur Änderung der Verordnungen (EU) Nrn. 200/2010, 517/2011, 200/2012 und 1190/2012 der Kommission in Hinblick auf bestimmte Salmonellenuntersuchungs- und -beprobungsmethoden bei Geflügel

ANHANG I

Der Anhang der Verordnung (EU) Nr. 200/2010 wird wie folgt geändert:

- (1) In Nummer 2.2.2.1 werden die folgenden Buchstaben d und e angefügt:
 - „d) In Käfigställen, in denen sich auf Bandkratzern oder Abstreifern am Austrittsende der Bänder nicht ausreichend Kot sammelt, werden mindestens vier, mit geeigneten Verdünnungsmitteln (z. B. 0,8 % Natriumchlorid, 0,1 % Pepton in sterilem deionisiertem Wasser, steriles Wasser oder jedwedes andere von der zuständigen Behörde genehmigte Verdünnungsmittel) befeuchtete Stofftupfer mit einer Oberfläche von mindestens 900 cm² pro Tupfer verwendet, um an allen zugänglichen Bändern nach ihrer Betätigung an ihrem Austrittsende eine möglichst große Oberfläche abzutupfen und sicherzustellen, dass jeder Tupfer auf beiden Seiten mit Kotmaterial von den Bändern und Bandkratzern oder Abstreifern bedeckt ist.
 - e) In Ställen mit mehreren Ebenen oder Bodenhaltungsställen, in denen das meiste Kotmaterial mittels Kotbändern aus dem Stall entfernt wird, werden mit einem Paar Stiefelüberzieher in Bereichen mit Einstreu gemäß Buchstabe b Begehungen vorgenommen und mit mindestens zwei befeuchteten Stofftupfern mit der Hand von allen zugänglichen Kotbändern Proben gemäß Buchstabe d genommen.“
- (2) In Nummer 3.1 wird folgende Nummer 3.1.5 angefügt:

„3.1.5 Bei der Probennahme mit Stofftupfern im Einklang mit Nummer 2.2.2.1 Buchstabe d oder einem Paar Stiefelüberzieher und zwei befeuchteten Stofftupfern im Einklang mit Nummer 2.2.2.1 Buchstabe e erfolgt die Zusammenfassung in Einklang mit Nummer 3.1.3. Buchstabe b.
- (3) In Nummer 3.2 erhält der erste Absatz folgende Fassung:

„Der Nachweis von *Salmonella* spp. erfolgt gemäß der Norm EN ISO 6579-1.“
- (4) Nummer 3.4 erhält folgende Fassung:

„3.4 **Andere Methoden**

Andere Methoden dürfen anstelle der unter den Nummern 3.1, 3.2 und 3.3 aufgeführten Methoden zum Nachweis und zur Serotypisierung angewendet werden, sofern sie nach der Norm EN ISO 16140 (für andere Nachweismethoden) validiert sind.

ANHANG II

Der Anhang der Verordnung (EU) Nr. 517/2011 wird wie folgt geändert:

(1) Nummer 2.2.1 erhält folgende Fassung:

„2.2.1 Beprobung durch den Lebensmittelunternehmer

- a) Bei in Käfigen gehaltenen Herden sind von sämtlichen Kotbändern oder Bandkratzern im Innern der Stallungen nach Betätigung der Entmistungsanlage zwei Proben von je 150 g aus natürlich vermischten Fäkalien, die sich auf den Bandkratzern oder Abstreifern angesammelt haben, zu nehmen, wogegen in Stufenkäfigställen, die nicht mit Kotförderbändern oder Bandkratzern ausgestattet sind, an 60 unterschiedlichen Stellen aus den Kotgruben unterhalb der Käfige zwei Proben von je 150 g aus frischen vermischten Fäkalien zu nehmen sind.

In Käfigställen, in denen sich auf Bandkratzern oder Abstreifern am Austrittsende der Bänder nicht ausreichend Kot sammelt, werden mindestens vier befeuchtete Stofftupfer mit einer Oberfläche von mindestens 900 cm² pro Tupfer verwendet, um eine möglichst große Oberfläche am Austrittsende aller zugänglicher Bänder nach deren Benutzung abzutupfen und sicherzustellen, dass jeder Tupfer auf beiden Seiten mit Kotmaterial von den Bändern und Bandkratzern oder Abstreifern bedeckt ist.

- b) In Scheunen- oder Bodenhaltungsställen sind zwei Paar Stiefelüberzieher oder Socken für die Probenahme zu verwenden.

Die verwendeten Stiefelüberzieher müssen aus saugfähigem Material bestehen, damit sie Feuchtigkeit aufnehmen können. Die Oberfläche des Stiefelüberziehers muss mit einem geeigneten Verdünnungsmittel befeuchtet werden.

Die Proben müssen im Rahmen einer Begehung so entnommen werden, dass sie für alle Teile des Stalls oder des entsprechenden Bereichs repräsentativ sind. Begangen werden auch Bereiche mit Einstreu oder Latten, falls diese sicher begehbar sind, jedoch nicht Bereiche außerhalb des Stalls, falls die Herde Freilauf hat. Alle gesonderten Buchten eines Stalls müssen in die Beprobung einbezogen werden. Am Ende der Beprobung des gewählten Bereichs müssen die Stiefelüberzieher vorsichtig abgenommen werden, damit sich daran haftendes Material nicht löst.

In Ställen mit mehreren Ebenen oder Bodenhaltungsställen, in denen das meiste Kotmaterial mittels Kotbändern aus dem Stall entfernt wird, werden mit einem Paar Stiefelüberzieher in Bereichen mit Einstreu Begehungen vorgenommen und mit mindestens einem zweiten Paar befeuchteten Stofftupfern von allen zugänglichen Kotbändern Proben gemäß Buchstabe a genommen.“

Die beiden Proben dürfen zusammengefasst werden, um eine einzige Probe für die Untersuchung zu bilden.

(2) In Nummer 3.1 wird folgende Nummer 3.1.3 angefügt:

„3.1.3 Bei der Probennahme mit Stofftupfern im Einklang mit Nummer 2.2.1 Buchstabe a Absatz 2 erfolgt die Zusammenfassung im Einklang mit Nummer 3.1.1.

(3) In Nummer 3.2 erhält der erste Absatz folgende Fassung:

„Der Nachweis von *Salmonella* spp. erfolgt gemäß der Norm EN ISO 6579-1.“

(4) Nummer 3.4 erhält folgende Fassung:

„3.4 **Andere Methoden**

Andere Methoden dürfen anstelle der unter den Nummern 3.1, 3.2 und 3.3 aufgeführten Methoden zum Nachweis und zur Serotypisierung angewendet werden, sofern sie nach der Norm EN ISO 16140 (für andere Nachweismethoden) validiert sind.

ANHANG III

Der Anhang der Verordnung (EU) Nr. 200/2012 wird wie folgt geändert:

(1) Nummer 3.2 erhält folgende Fassung:

„3.2 Nachweismethode

„Der Nachweis von *Salmonella* spp. erfolgt gemäß der Norm EN ISO 6579-1.“

(2) Nummer 3.4 erhält folgende Fassung:

„3.4 Andere Methoden

Andere Methoden dürfen anstelle der unter den Nummern 3.1, 3.2 und 3.3 aufgeführten Methoden zum Nachweis und zur Serotypisierung angewendet werden, sofern sie nach der Norm EN ISO 16140-2 (für andere Nachweismethoden) validiert sind.

ANHANG IV

Der Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1190/2012 wird wie folgt geändert:

(1) Nummer 3.2 erhält folgende Fassung:

„3.2 Nachweismethode

„Der Nachweis von *Salmonella* spp. erfolgt gemäß der Norm EN ISO 6579-1.“

(2) Nummer 3.4 erhält folgende Fassung:

„3.4 Andere Methoden

Andere Methoden dürfen anstelle der unter den Nummern 3.1, 3.2 und 3.3 aufgeführten Methoden zum Nachweis und zur Serotypisierung angewendet werden, sofern sie nach der Norm EN ISO 16140-2 (für andere Nachweismethoden) validiert sind.